Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen

Änderung vom 26. Oktober 2011

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 30. März 2011[1] über Massnahmen gegenüber Libyen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1 Gesperrt sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder unter der Kontrolle:

a. der natürlichen Personen nach Anhang 2, Teil A, und Anhang 3, Teil A;

b. der Unternehmen und Organisationen nach Anhang 2, Teil B, sofern die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen vor dem 17. September 2011 gesperrt worden sind;

c. der Unternehmen und Organisationen nach Anhang 3, Teil B.

2 Es ist verboten, den natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Absatz 1 Buchstaben a und c Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

3 In Ausnahmefällen kann das SECO nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) sowie, soweit anwendbar, nach Meldung an das zuständige Komitee des UNO-Sicherheitsrates und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen dieses Komitees, Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen bewilligen zur:

a. Vermeidung von Härtefällen;

b. Erfüllung bestehender Verträge;

c. Erfüllung von Forderungen, die Gegenstand einer bestehenden Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind;

d. Deckung humanitärer Bedürfnisse;

e. Finanzierung von Massnahmen zur Unterstützung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus; oder

f Wahrung schweizerischer Interessen.

1 SR **946.231.149.82**

Art. 5

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1

1 Wer gegen Artikel 1, 2, 4 oder 6 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

II

Diese Änderung tritt am 27. Oktober 2011 in Kraft.[2]

26. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

2 Diese Änderung wurde am 26. Okt. 2011 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).